	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg/ Berlin
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	Mindestdauer pro Praktikum: 4 Wochen. Bei jeder geeigneten Ausbil- dungsstelle im In- und Ausland möglich.	Mindestdauer pro Praktikum: 4 Wochen. Teilung in bis zu 3 Abschnitte möglich. Mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht müssen abgedeckt werden.	Gesamte praktische Zeit bei Wahlausbildungsstellen möglich.
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten, die 70% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 75% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	7 Aufsichtsarbeiten, die 63% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 2; im Öffentlichen Recht: 2.
Mündliche Examensprüfung	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 30% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 30 Minuten pro Kandidat.	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 25% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 35 Minuten pro Kandidat.	10-minütiger Kurzvortrag mit 5-minütigem Vertiefungs- gespräch, die zusammen 13% der Endnote zählen. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 24% der Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 45 Minuten pro Kandidat.
Möglichkeit zum Freiversuch	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, abgeschlossener FFA. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen, vollständiger Ablegung des universitären Schwerpunkts. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfungsteilnahme spätestens nach dem 10. Fachsemester einmal möglich.	Einmalig nach bestandenem Versuch möglich.	Einmalig nur nach Bestehen des Freiversuchs möglich.
Klausurtermine	2 x jährlich.	2 x jährlich.	2 x jährlich.
Zustand der Hilfs- mittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	Unbegrenzt Paragraphenverweise, Unterstreichungen/Markierungen zulässig.	Bis zu 20 Paragraphenverweise (Bleistift) pro Doppelseite sowie einfache Unterstreichungen zulässig. Auch Verwendung von Regis- tern zur Kennzeichnung der Gesetze zulässig.	Keine Paragraphenverweise zulässig, keine Unterstreichun- gen zulässig. Markierungen der einzelnen Gesetze durch Klebestreifen o.Ä. möglich.

	Bremen	Hamburg	Hessen
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	Mindestens 1,5 Monate Grundpraktikum; mindestens einen Monat Schwerpunktpraktikum.	Mindestdauer pro Praktikum: ein Monat. Ein Praktikum soll in Hamburg abgeleistet werden, mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht müssen abgedeckt werden.	Gerichtspraktikum: ein Monat. Wahlpraktikum: zwei Monate, welches in 2 Monatsabschnitte geteilt werden kann. Abzuleisten nach dem 2. Fach- semester.
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten, die 2/3 der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3 (eine davon im Handels-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht); im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 75% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 2/3 der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 2; im Handels-/Gesellschafts- oder Arbeitsrecht: 1; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.
Mündliche Examensprüfung	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 1/3 der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 45 Minuten pro Kandidat.	10-minütiger Kurzvortrag, der 6,25 % der Endnote zählt. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 18,75% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 30 Minuten pro Kandidat.	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 1/3 der staatlichen Endnote zählt.
Möglichkeit zum Freiversuch	Bei Anmeldung zur Prüfung zum nächstmöglichen Termin innerhalb von 4 Jahren nach Studienbeginn. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Anmeldung zur Prüfung spätestens einen Monat vor Ende des 8. Semesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Zulassung zur Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	Einmalig nach Bestehen mög- lich (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig).	Einmalig nur nach Bestehen des Freiversuchs möglich.	Einmalig nach Bestehen möglich; gegen Zahlung bei Wiederholung bis zum Ende des 10. Fachsemesters oder kostenfrei nach Freiversuch.
Klausurtermine	2 x jährlich.	6 x jährlich.	4 x jährlich.
Zustand der Hilfs- mittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	Keine Paragraphenverweise zulässig. Unterstreichungen sind zulässig.	Vereinzelte Paragraphenverweise und gelegentliche Unterstreichungen sind zulässig.	Keine Paragraphenverweise zu- lässig, keine Unterstreichungen/ Markierungen zulässig. Registerfahnen zur Kennzeich- nung des Beginns der einzelnen Gesetze sind zulässig.

	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- Jachsen	Nordrhein- Wertfalen
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	Gesamte praktische Zeit bei Wahlausbildungsstellen möglich, solange der Ausbilder hinreichend qualifiziert ist.	4 Wochen Amtsgericht, 4 Wochen Verwaltungsbehörde, 4 Wochen Rechtspflege.	Einteilung idR in zwei Abschnitte: 6 Wochen in der Rechtspflege, 6 Wochen Verwaltungsbehörde (Ausnahmen auf Antrag möglich).
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten, die 2/3 der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 64% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 60% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.
Mündliche Examensprüfung	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 1/3 der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 45 Minuten pro Kandidat.	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 36% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 60 Minuten pro Kandidat.	Max. 12-minütiger Kurzvortrag, der 10% der staatlichen Endno- te zählt. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 30% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 30 Minuten pro Kandidat.
Möglichkeit zum Freiversuch	Bei Anmeldung zur Prüfung zum nächstmöglichen Termin innerhalb von 4 Jahren nach Studienbeginn. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Anmeldung zur Prüfung bis zum Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen, abgeschlossener FFA. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Ja. Aufteilung in 2 Prüfungsdurchgänge bei Ableistung der gesamten Prüfung zwischen dem 7. und dem 8. Fachsemester.	Ja. Aufteilung in 2–3 Prüfungsdurchgänge bei Ableistung der gesamten Prüfung zwischen dem 5. bis zum Ende des 8. Fachsemesters.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	Einmalig nach bestandenem Versuch möglich.	Einmalig nach bestandenem Versuch möglich.	Nur nach Bestehen des Freiversuchs einmalig möglich.
Klausurtermine	2 x jährlich.	4 x jährlich.	9 x jährlich.
Zustand der Hilfs- mittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	Keine Paragraphenverweise zu- lässig, keine Unterstreichungen/ Markierungen zulässig.	Bis zu 5 Paragraphenverweise pro Seite und gelegentliche Un- terstreichungen/Markierungen zulässig.	Keine Paragraphenverweise zu- lässig, keine Unterstreichungen/ Kennzeichnung der einzelnen Gesetze zulässig.

	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	Gesamte praktische Zeit (13 Wochen) bei Wahlausbildungs- stellen möglich; Mindestdauer pro Praktikum: 3 Wochen.	Teilbar in höchstens 3 Abschnitte, Mindestdauer jeweils einen Monat, mindestens ein Abschnitt soll bei einem/r Rechtsanwalt/anwältin abgeleistet werden, i.Ü. Wahlpraktikum.	Gesamte praktische Zeit bei Wahlausbildungsstellen mög- lich, solange der Ausbilder hinreichend qualifiziert ist.
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten, die 2/3 der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 70% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht (ohne Handels-/Ge- sellschafts- und Arbeitsrecht): 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 2/3 der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.
Mündliche Examensprüfung	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 1/3 der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 30 Minuten pro Kandidat.	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (einschließlich Handels-/Gesellschafts- und Arbeitsrecht), welches 30% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 45 Minuten pro Kandidat.	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 1/3 der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 36 Minuten pro Kandidat.
Möglichkeit zum Freiversuch	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	Einmalig nach bestandenem Versuch möglich.	Einmalig nach bestandenem Versuch möglich.	Nur nach Bestehen des Freiversuchs einmalig möglich.
Klausurtermine	2 x jährlich.	6 x jährlich.	4 x jährlich.
Zustand der Hilfs- mittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	Keine Paragraphenverweise und Register zulässig. Einfache Un- terstreichungen sind zulässig.	Keine Paragraphenverweise zulässig. Unterstreichungen und farbliche Markierungen sind zulässig.	Keine Paragraphenverweise zu- lässig, keine Unterstreichungen/ Markierungen zulässig.

	Sachsen- Anhalt	Schlerwig- Holrtein	Thüringen
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	Mindestdauer pro Praktikum: ein Monat. Gesamte praktische Zeit bei Wahlausbildungsstellen möglich, solange der Ausbilder hinrei- chend qualifiziert ist.	Ein Monat Amtsgericht, ein Monat Verwaltungsbehörde, ein Monat Wahlausbildungs- stelle.	Mindestdauer pro Praktikum: 3 Wochen (insgesamt 13 Wochen): 3 Wochen Gerichtspraktikum, 3 Wochen Verwaltungspraktikum, i.Ü. Wahlpraktikum. Abzuleisten nach dem 3. Fachsemester.
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten, die 60% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 2; im Strafrecht: 2; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 2/3 der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 3; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2.	6 Aufsichtsarbeiten, die 65% der staatlichen Endnote zählen: im Zivilrecht: 2; im Strafrecht: 1; im Öffentlichen Recht: 2; Wahlklausur Zivilrecht oder Strafrecht: 1.
Mündliche Examensprüfung	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 40% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 60 Minuten pro Kandidat.	Kein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern, welches 1/3 der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 45 Minuten pro Kandidat.	Rein Kurzvortrag. Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern und einem zusätzlichen Wahlfach, welches 35% der staatlichen Endnote zählt. Gesamtdauer des Gesprächs: etwa 40 Minuten pro Kandidat.
Möglichkeit zum Freiversuch	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Anmeldung zur Prüfung bis zum Abschluss des 7. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Abschluss des universitären Schwerpunktbereichs, Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.	Bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters. Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudienzeiten, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen. Daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch.
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	Einmalig nach Bestehen möglich (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig).	Nur nach Bestehen des Freiversuchs einmalig möglich.	Nur nach Bestehen des Freiversuchs einmalig möglich.
Klausurtermine	2 x jährlich.	2 x jährlich.	2 x jährlich.
Zustand der Hilfs- mittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	Einzelne Paragraphenverweise zulässig, gelegentliche Unterstrei- chungen/Markierungen zulässig.	Keine Paragraphenverweise zulässig, keine Markierungen/Un- terstreichungen zulässig. Gesetze werden vom JPA für die Prüfung gestellt.	Keine Paragraphenverweise zulässig, keine Markierungen/ Unterstreichungen erlaubt. Mar- kierungen der einzelnen Gesetze durch Klebestreifen o.Ä. sind erlaubt.

Stand: 19. Mai 2020. Für die Richtigkeit der Angaben wird nicht garantiert.